

(2) Die Betriebe der Zuckerindustrie haben mit den sackherstellenden Betrieben der Textilindustrie über die zugewiesenen Mengen Weißzuckersäcke Direktverträge zu schließen.

## § 3

(1) Die Empfänger von Zuckerlieferungen aus der Inlandsproduktion haben die entleerten Weißzuckersäcke an den für den Aufkommensbereich zuständigen Sackaufbereitungsbetrieb abzugeben.

Zuständig sind

VEB Favorit, Groß-Berlin sowie aus dem  
Berlin-Weißensee, Lehder-Bezirk Potsdam die Kreise  
Straße 16/19 Oranienburg, Brandenburg  
und Stadtkreis Potsdam

VEB (K) Nordland, Bezirke Schwerin, Rostock,  
Schwerin, Neubrandenburg  
Lübecker Straße 230

Erste Deutsche, Bezirke Cottbus, Dresden,  
Sackzentrale, Frankfurt (Oder), Potsdam  
Kunath & Polke KG, (ohne die Kreise Oranien-  
Dresden N 23, Coswiger burg, Brandenburg, Stadt-  
Straße 6 kreis Potsdam) und aus Be-  
zirk Karl-Marx-Stadt der  
Kreis Freiberg

VdgB-BHG Erfurt, Bezirke Erfurt und Suhl  
Mechanische Näherei  
für Säcke und Planen,  
Erfurt,  
Rudolstädter Straße 39

Fa. Gebr. Koch KG, Bezirke Magdeburg und  
Quedlinburg (Harz) Halle

Fa. Hermann Voigt, Bezirke Gera, Karl-Marx-  
Reichenbach (Vogtl.), Stadt (ohne Kreis Freiberg)  
Postschließfach 36

Fa. Tränkner & Würker, Bezirk Leipzig  
Leipzig W 33, Pötschker  
Weg 4

## § 4

(1) Die aufbereiteten Weißzuckersäcke sind vorrangig der Landwirtschaft sowie dem volkseigenen und genossenschaftlichen Handel zur Verfügung zu stellen.

(2) Eine Anfertigung bzw. ein Verkauf von neuen Jute- oder Mischgewebesäcken an die vorgenannten Bedarfsträger darf — mit Ausnahme von Sonderanfertigungen — nur dann erfolgen, wenn nachgewiesen wird, daß die Lieferung gebrauchter Weißzuckersäcke nicht möglich ist.

## § 5

(1) Die Zuckerindustrie berechnet den Empfängern der Zuckerlieferungen die neuen Weißzuckersäcke zu den für gebrauchte Weißzuckersäcke gesetzlichen Preisen. Diese Preise werden den Empfängern von Zuckerlieferungen von den Sackaufbereitungsbetrieben voll vergütet.

(2) Die Empfänger von Zuckerlieferungen tragen die Kosten für den Versand des Leergutes bis zum Bestimmungsort des Sackaufbereitungsbetriebes, (bei Bahnversand frei Bahnstation des Aufbereitungsbetriebes, bei Versand mit Kraftfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen und bei Lieferungen im gleichen Ort frei Lager des Aufbereitungsbetriebes).

(3) Die für gebrauchte Weißzuckersäcke berechneten Beträge gelten als durchlaufende Posten und unterliegen nicht der Produktionsabgabe bzw. der Umsatz- und Gewerbesteuer.

(4) Für aufbereitete Weißzuckersäcke gelten die gesetzlichen Preise.

## § 6

(1) Um eine geordnete Erfassung der entleerten Weißzuckersäcke zu gewährleisten, haben die Lieferbetriebe auf jeder Rechnung über gelieferten, gesackten Zucker die Abgabefrist und den in Betracht kommenden Sackaufbereitungsbetrieb anzugeben.

(2) Die Empfänger von Zuckerlieferungen haben die Ablieferung leerer Weißzuckersäcke mindestens 14 Tage vorher dem zuständigen Sackaufbereitungsbetrieb anzuzeigen. Das trifft nicht für die Betriebe des Einzelhandels zu. Die Rückgabe leerer Weißzuckersäcke von den Verkaufsstellen des Einzelhandels erfolgt an die zuständige Großhandelsgesellschaft.

## § 7

Für Lieferungen an die Staatsreserve gilt die gleiche Preisregelung wie für die übrigen Abnehmer von gesacktem Weißzucker.

## § 8

Diese Anordnung gilt nicht für Exportlieferungen und Lieferungen im innerdeutschen Handel.

## § 9

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 27. Juli 1954 über die Abgabe von Weißzucker in neuen Weißzuckersäcken (ZB1. S. 422) außer Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1964

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: T r e s k e  
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung  
über die Nutzbarmachung der Importverpackung  
aus Gewebesäcken sowie Sack-  
lind Verpackungsgeweben.**

Vom 25. Mai 1964

Im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Versorgung wird angeordnet:

## § 1

(1) Aus Importsendungen stammende Gewebesäcke sind sofort nach Entleerung einem der nachstehend aufgeführten Sackaufbereitungsbetriebe anzubieten:

1. Erste Deutsche Sackzentrale, Kunath & Polke KG, Dresden N 23, Coswiger Straße 6
2. VdgB-BHG Erfurt, Mechanische Näherei für Säcke und Planen, Erfurt, Rudolstädter Straße 39